

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ullersreuth**

vom 25.03.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. nicht besetzt
- § 8 z. Zt. nicht besetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche
- § 12 z. Zt. nicht besetzt
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Ullersreuth, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,

3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ullersreuth
über das

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätten | |
| 1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 150,00 EUR |
| 1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 300,00 EUR |
| 1.3. Urnenbeisetzungen
für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 150,00 EUR |
| 2. Rasenreihengrabstätten | |
| 2.1. Urnenbeisetzungen
für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 475,00 EUR |

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes über die Dauer der Ruhezeit hinaus sowie für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstätten | |
| 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte | 7,00 EUR |
| 1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte | 14,00 EUR |
| 1.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 7,00 EUR |

§ 7

z. Zt. nicht besetzt

§ 8

z. Zt. nicht besetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 200,00EUR
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 300,00 EUR
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 60,00 EUR
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 30,00 EUR
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 20,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

je Grabstätte jährlich 14,00 EUR

Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle und das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier 25,00 EUR
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Energie und Heizung 20,00 EUR
 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 20,00 EUR
 3. für die Gestellung eines Musikers 35,00 EUR

§ 12
z. Zt. nicht besetzt

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

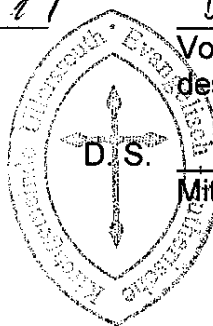
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ullerskruh, 25.07.19
Ort, den

Diem Edine
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



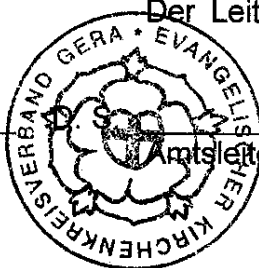
St. V.
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, 18.06.2019
Ort, den



Amtsleiter/in

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Ullerskruh vom 25.08.2019 wird hiermit genehmigt.

Saale-Orla-Kreis, 13.08.2019
Ort, den



Dr. Bergler
Leiter Rechtsaufsichtsbehörde

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ullersreuth am 25.07.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ullersreuth wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.06.2013 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 17.08.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ullersreuth wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ullersreuth, 05.12.2013 D. S.
Ort, den

Dietz, Eberhard
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*